

**DDG**

Datenverarbeitungs-  
Dienstleistungs-  
Gesellschaft mbH



## **Rundschreiben 10.01.2019**

### **Informationen für die Lohnabrechnung**

Sehr geehrte Damen und Herren,

mit diesem Rundschreiben möchten wir Ihnen Hinweise für die Lohnabrechnung geben.

#### 1. Merkmal M auf der Lohnsteuerbescheinigung 2019

Auf der Lohnsteuerbescheinigung ist ab 1. Januar 2019 der Großbuchstabe M bei Mitarbeitern zu vermerken, die im Kalenderjahr mindestens eine Mahlzeit bis 60 EUR entweder vom Arbeitgeber oder auf dessen Veranlassung von einem Dritten im Rahmen einer beruflichen Auswärtstätigkeit oder anlässlich einer beruflich veranlassten doppelten Haushaltsführung erhalten haben.

Bitte teilen Sie uns daher – sofern noch nicht geschehen - bitte schriftlich mit, bei welchen Mitarbeitern das Merkmal M auf der Lohnsteuerbescheinigung vermerkt werden muss.

#### 2. Gefahrttarife Berufsgenossenschaft

Verschiedene Berufsgenossenschaften haben zum 1. Januar 2019 neue Gefahrtarife eingeführt. Bitte prüfen Sie, ob die uns übermittelten Gefahrtarife noch aktuell sind. Teilen Sie uns bitte ggf. erforderliche Änderungen mit.

#### 3. Beiträge Sozialversicherung

Seit Beginn des Jahres 2019 sind auch Änderungen für die Beiträge zur Sozialversicherung wirksam. So ist es möglich, dass der kassenindividuelle Zusatzbeitrag nicht bei allen Krankenkassen für die Januarabrechnung zur Verfügung steht. Gleiches gilt für die Umlagesätze U1 und U2, die allein vom Arbeitgeber zu tragen sind. Erforderliche Korrekturen werden vorgenommen, sobald die für 2019 geltenden Werte veröffentlicht sind.

#### 4. Änderungen für die betriebliche Altersvorsorge

Ab Januar 2019 wird der Pflichtbeitrag in der EZVK Darmstadt von 5,2 % auf 5,6 % des zusatzversorgungspflichtigen Entgelts angehoben. Davon werden gemäß der AVR Mitteldeutschland 4,8 % vom Dienstgeber und 0,8 % von den Dienstnehmern getragen. Die darüber hinaus vom Dienstgeber zu zahlenden Sonderzahlungen 1 und 2 betragen für das Jahr 2019 grundsätzlich 0,3%. Sollten für Ihre Einrichtung für das Jahr 2019 und für Folgejahre abweichende Regelungen bestehen, teilen Sie uns dies bitte mit.

In der KZVK Dortmund wird der Pflichtbeitrag ab Januar 2019 unverändert in Höhe von 5,6 % des zusatzversorgungspflichtigen Entgelts erhoben. Davon werden in Anwendung der AVR Mitteldeutschland 4,8 % vom Dienstgeber und 0,8 % von den Dienstnehmern getragen.

Bitte prüfen Sie die von uns monatlich nach der Lohnabrechnung zur Verfügung gestellte bAV-Liste (LN422) und teilen uns insbesondere fehlende Versichertennummern mit.

Mit freundlichen Grüßen

gez. Michael Weigel

gez. Ulrich Schliwa